



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.IV. Der Kayserlichen Gesandten Intention, den Convent nach Münster zu verlegen, oder einen Congress in loco tertio zu veranstalten; dabey geführte geheime Absichten. Die Schweden wollen nicht ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. Herren Abgesandten mich zu großgünstigem favor bestes Fleißes befehlen wollen. 1645.
August. Actum Münster den 3. Augusti, Anno 1645. August.

Der Fürstlichen, Gräflichen und der
Erbaren, Frey- und Reichs-Städ-
te Räte, Botschafften und Ge-
sandten.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbesißener

Johann Müller, Fürstl. Brandenb.
Culmb. Abgesandter.

§. IV.

Der Kayserl.
Gesandten
Intention
den Convent
nach Münster
zu verlegen.

N. I.

oder einen
Congress
in loco tertio
zu veranlas-
sen.

daher geführ-
te geheime
Absichten.

Nach Zurückkunft des Fränkischen
Crayses Gesandten auf Osnabrück, such-
te zwar die Kayserliche Gesandtschaft
bey den übrigen Fürstlichen Legaten in
die Wege es zu richten, daß sie sich zusam-
men nach Münster, dem dortigen Verlan-
gen gemäß, erheben möchten, wie deren An-
trag sub N. I. zeigt: Weil aber jene selbst
vermutheten, es dürfte wegen der Schwe-
den, grosse Schwierigkeiten sezen; So
wurde unter der Hand zu verstehen gege-
ben, daß doch wenigstens in loco tertio
die Zusammenkunft möchte angestellet
werden. Es haben aber andere behau-
pten wollen, daß darunter viele gefährli-
che Geheimnisse verborgen lägen, und zwar
1) wären die Kayserlichen nebst den Ca-
tholischen Churfürstlichen Gesandten ge-
meynet, die Reichs-Stände insgesammt
von Osnabrück und Münster entweder nach
Paderborn oder Dortmund zu divertiren,
und also selbige von den Cronen abzu-
ziehen; oder 2) unter denen zu Osnabrück
anwesenden Gesandten eine Trennung
und Dissonanzen zu machen. 3) Weil Mag-
deburg, Hessen-Cassel, Baden und
Strasburg, von den Catholischen, zu
Osnabrück nicht ausgeschlossen werden
können, die Evangelische Abgesandten
auch insgesamt sich dem Magdeburgischen
Directorio untergeben hätten; so ver-
hofften die Catholischen, bey einem ge-
meinen Convent, murgemeldte 4.
Reichs-Stände von den Consiliis zu
excludiren, oder ja auß wenigste dieser-
halb eine Verwirrung und Disputat zu er-
regen, und 4) zu veranlassen, daß die Cron
Schweden quovis pacto, von den Ewan-
gelischen Abgesandten offendiret und fol-

gends alieniret werden möchte: welches
ohnfehlbar erfolgen würde, wann die Stän-
de ihre Deliberationes anderer Orten,
ohne Vorwissen der Schwedischen Gesand-
ten, anstellen wollten.

So hat auch den 11. Aug. der Schwe-
dische Legat SALVUS dem Grafen von
Witzenstein, Chur-Brandenburgischen
Gesandten, mit Unmuth angezeigt, die
Fürstliche Gesandten wären wie ein Rohr-
Stab, ließen sich von Oesterreich, Bayern
und Edln leiten, wohin denenselben nur
gellüstete; Sie, die Schwedischen, könn-
ten und wollten nicht verstaten, daß sie
an andere Derter gezogen werden sollten;
in den Præliminaribus wäre hell ver-
sehen, daß die Tractaten zu Münster
und Osnabrück angestellet werden soll-
ten: die Kayserlichen und Bayerischen
hätten allbereits fünfsmahl versucht, sol-
chen Vergleich aufzuheben, und die Tra-
ctaten an andere Orte zu transferiren,
und dieses wäre nun der sechste Vorschlag;
woferne die Stände in solche Translation
geheelen würden; so wollten die Schwe-
den davon ziehen, und förderlich gute Mit-
tel finden, mit dem Kayser sich zu vertran-
gen: die Cron Schweden hätte nun diese
Jahre her, die Waffen geführt, und be-
gehrte die Ehre zu haben, die Reichs-Stän-
de, sonderlich die Evangelische, in vorigen
Stand, sowol in Politicis als Ecclesia-
sticis zu reponiren; wann man aber sie
despectiven, und sub quovis prætextu
sich an andere Derter ziehen lassen würde;
So müsten sie es Gott befehlen. 10. Die-
se Umstände veranlasseten dann die Fürst-
liche und Städtische Gesandten zu
Osnabrück, daß, ohngeachtet die Kay-
serli-

Schweden
wollen nicht
zugeben daß
die Gesand-
ten von Ose-
nabrück gehen.

II 2
Honorat
Stück
Münster
1645

1645.
August.

serliche Gesandten ihnen in einer besondern Zusammenkunft, die Conferenz mit den Münsterischen in loco tertio anriethen, sie dennoch auf ihrer vorigen Meynung bestunden, gleich aus nachstehen-

dem Protocollo, N. II. erhellet, auch die Überkunft nach Münster oder an einen andern Ort, verboten, und solches in folgendem Schreiben, N. III. den Münsterischen Gesandten zu erkennen gaben:

1645.
August.
N. II. III.

N. I.

Diß. Münster den 20 Augusti Anno 1645.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition, eine gemeinsame Conferenz der Stände betreffend.

N. I.
Proposition
der Kayserl.
Gesandten.

Demnach es bekannt, wie viel dem gemeinen Wesen, bevorab dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Unserm geliebten Vaterlande, an Befoderung dieser allgemeinen Friedens-Handlung gelegen, das Werk sich aber bisher mit deme was gesteket, daß unter Chur-Fürsten und Stände Gesandten Entzweyung und differenz circa Modum Consultandi entstanden, worüber sich dieselbe unter sich selbst bis dato nicht vergleichen können, so hätten die Kayserliche Gesandten ihrer Schuldigkeit zu seyn erachtet, zumahl ihnen bewust, daß die Römische Kayserliche Majestät auf bemelte Friedens-Tractaten, damit dieselben je eher je lieber beschleuniget werden mögen, ihr einiges Abschen und allergnädigstes höchstes Verlangen haben, auch sich gleichmäßiger Intention bey den Ständen versichert halten, sich ins Mittel zu schlagen und zu versuchen, ob vermittels deren Unterhandlung das Werk möchte zum Stand gebracht, und die Stände hierüber verglichen werden. Weiln aber hiez bey alle Stände insgesammt interessiret, und es daher die Nothdurfft ersodern wolte, daß sich die zu Münster und alhier anwesende Gesandten darüber zusammen thun und unterreden, die Münsterische nach dergleichen Conferenz verlanget: Als habe man die alhier anwesende Gesandten ersuchen wollen, daß sie sämtlich eine solche Zusammenkunft mit denen zu Münster, an einem ihnen beliebigen Ort sich wollen gefallen lassen; Es haben die Kayserliche Gesandte das veste Vertrauen geschöpft, wann Chur-Fürsten und Stände Gesandten an einen Ort zusammen kommen können, und über dis Werk würden Unterredung pflegen, daß man sich eines einhelligen Schlusses gar woll werde vergleichen, und dadurch die Tractaten desto ehender befodern könne, und was sie, Kayserliche Gesandten, zu selbiges Wercks Erhebung, auch sonst zu Stiff- und Erhaltung guten Vernehmens und Einigkeit zwischen den löblichen Ständen, ferners würden thun und beytragen können, dazu erkaneten sich dieselbe schuldig und willig, und wolten ihres theils nichts daran erwinden lassen. Weil aber bey noch ungewissen Zustand der Deliberation und dazu gehörigen Requisitionen, keine ordentliche Ansage beschehen können: Als habe man von der Fürsten und Stände Gesandten nur die gegenwärtige, *citra præjudicium cujuscunque* daher erfodert, und dieselbe ersuchen wollen, daß sie sich wolten belieben lassen, diesen Vortrag an die übrigen Fürsten und Stände Gesandten unbeschwehrt zu hinterbringen, mit denselben daraus zu communiciren, dieselbe zu willfähriger Erklärung und Antwort an sie, Kayserliche Gesandten, förderlichst zurück zu bringen; es würden allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät an solcher der Fürsten und Stände Abgesandten willfähriger Bezeigung ein gnädigstes Belieben und Befallen tragen &c.

N. II.

Protocollum im Fürsten-Rath zu Osnabrück, wegen gemeinsamer Zusammenkunft mit den Münsterischen Fürstlichen Gesandten, den 11. Augusti Anno 1645. Post meridiem, hora secunda; In ædibus Magdeburgensium.

N. II.
Protocoll im
Fürsten-Rath
zu Osnabrück.

Proponirte das Ers-Bischöfliche Magdeburgische Directorium: Es wäre bekannt, was der Culmbachische Herr Abgesandte, nomine Fürsten und Stände zu Münster, alhier geworden, und werde man es hoffentlich inmittelst reifflich überleget haben, hätten die Gutachten Donnerstags einholen wollen, allein, weiln

1645.
August.

weilen der Maynßische Herr D. Krebs allhier angelanget, und ein Anbringen, vermuthlich in hac materia, gleichfalls ablegen sollen, habe mans verschoben; Nachdem aber die hiesige Kayserlichen Plenipotentiarii gewisse Personen aus den Gesandten zu sich erfordert, solches auch, und daß man die Stände nicht alle vociret, mit dem entschuldiget, das es nur eine Defnung und nicht Deliberationes wären, und benebens contestiret, daß sie zu der Friedens-Beförderung Verlangen trügen, daran der Stände Zwenung circa Modum Tractandi Hindernis thäte, welche hinzulegen die Herren Monasterien nach einer gesammten Conferenz verlangte; Als wäre die Frage, wessen sich nunmehr darauf zu resolviren? Und zwar

1645.
August.

1) Ob man bey dem allhier von Seiten Fürsten und Stände, den 24. Julii gemachten Concluso bestehen, oder ein anders thun wolle?

2) Ob man des Herrn Culmbachischen Suchen deferiren, und insgesamt nach Münster verrücken solle?

3) Wessen sich auf der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Besinnen zu entschließen? Und weilen etliche Stände erst seithero des obigen Conclusi zur Stelle und den Deliberationibus kommen, stünde von ihnen zu vernehmen, ob sie darbey etwas zu erinnern?

Altenburg: Beym Regensburgischen Reichs-Tage habe man gewünschet, daß die Tractatus Pacis Universalis an einen Ort verlegt werden möchten, weilen man damahlen schon die jetzt aus der Zertheilung erscheinende Weitläufigkeit vorgesehen, könnte es noch seyn, würde vielen Inconvenientien abgeholfen werden. Bey Ihrer Kayserlichen Majestät möchte es zu erhalten nicht schwehr fallen, wie auch bey Frankreich; Schweden aber möchte es difficultiren, doch könnte mans mit gewissen Cautelen tentiren; Interim auf die hier geschlossene Weise tractiren, und, da bey Schweden nichts zu erhalten, per Collegia verfahren.

Weimar: Seiner gnädigen Fürsten und Herren zu Sachsen-Weimar und Gotha, jedes für sich, und dann insgesamt des Ihren Fürstlichen Durchlauchten kürzlich angefallenen Fürstenthums Eisenach wegen, Intention sey, den klüghesten und schleunigsten Wege, so mit Erhaltung Kayserlichen Respekts, der Chur-Fürsten und Stände Präeminenz und Jurium, auch ohne Offension der Cronen, zu Erlangung des Friedens zu gehen, anzutreten, sintemahlen die Nothwendigkeit des Friedens, und daß im widrigen Deutschland ganz durch die Kriegs-Flammen verzehret, und hernach der Friede zu spät seyn werde, vor Augen liege; Wie nun nicht rathsam, darmit zu warten, biß man der Cron Schweden, den Convent an einen Ort zu transferiren persvadire, und hingegen der begriffene Weg, seines Ermessens, nicht zu verbessern, also lasse ers darbey allerdings bewenden, und sey nur zu trachten, das mit dem so heilsamen Werck ohnverzüglich ein Anfang gemachet werde.

Bommern: Wegen Stettin und Wolgast. Es solte bey dem letzten Concluso billig bleiben, weil man das Werck an einen Ort nicht bringen könne: Man habe derhalben bey Schweden fleißig sollicitiret, aber vergebens, ohneracht aller beygebrachter Motiven; Zu Hamburg hätte mans sehr oft vorgeschlagen; möchten derohalben die Consultationes, an beyden Orten, per 3. Collegia angestellt werden.

Anhalt: Hätte das Conclusum gelesen, gegen der Instruction conferiret, und es derselben gemäß befunden, der eifertigste Modus sey der beste und nöthigste, also möge es, da an beyden Orten zugleich zu tractiren, res in Præliminaribus conclusa, bey dem Schluß bleiben.

Directorium: Der erste Punct sey per Majora resolviret, also bleibe es billig darbey; expeditor Modus an einem Ort, mit und neben beyden Cronen, wäre zu wünschen, aber weil es nicht anders seyn könne, und die Cronen sonst nicht wollen, sey nicht rathsam, wieder von vornen anzufahen; die Deliberationes per Collegia seyn dem Reichs-Herkommen gemäß.

A a a

Bey

1645.
August.

1645.
August.

Bei den andern beyden Fragen, und zwar so viel Münster betreffe, wissen sie nicht, was daselbst anzubringen, dann man die hiesige Meynung eröffnet, stehe also zu den Münsterischen, was sie darbey zu ändern, worauf man sich hier weiter vernehmen lassen könne. Die Herren Kayserlichen confiniren die Stände an keinen gewissen Ort, man müsse sich *super Modo Communicationis, & Re- & Correlationis* vergleichen, ob man aber insgesamt zusammen kommen solle, sey ob *incommoditatem locorum disputationis* und zweiffelhafft, die Evangelischen Erzbischoffe u. werde man, wie auch theils andere Stände excludiren: Im Pragers Frieden sey diese Sache zwar entschieden, aber bey diesen Tractaten sey es um was anders, und um eine Verbesserung zu thun, da müsse das *Jus Gentium* gelten: *Quod omnes tangit &c.* Wann und wohin man schicken solle, sey zu deliberiren *intempestiv*, weilen man *Monasteriensium animi sensa* nicht wisse, das *Recreditiv* solle beantwortet, und der Herr Culmbachische ersuchet werden, den Münsterischen zu erkennen zu geben, man hätte sich zu ihnen der Conformität getribet, weil der Vorschlag dem Reichs-Herkommen gemäß, von den Kayserlichen, den Cronen und Churfürstlichen gebraucht würde, die Reichs-Städte auch keine *Difficultät* darbey finden, und es also nur an ihnen stehe, sie auch um Bestimmung nochmahlen zu ersuchen, dann man hier nicht in *Mora* seye; es stehe dieser Modus zu probiren, und werde gewiß *practicable* erscheinen, gestaltsam auch solches den Kayserlichen anzufügen, und sie um Mittheilung *Materiae Tractandi* zu imploriren.

Altenburg: Wegen Altenburg und Coburg. Ad 2. *Quaestionem*, wie Magdeburg. Bey der 3. militirten zwar *eadem rationes*, daß nemlich auch in *loco tertio* nicht zusammen zu kommen, doch sollte man sich sowohl gegen die Kayserlichen als Münsterischen erbiethen, wann sie sich auf unsern Vorschlag nach Umständen erklaeret, wolle man *per Deputatos* zusammen schicken; die *Majora* zu berühren sey gefährlich, dann man sich *ex parte Catholicorum* deren wider uns stärker bedienen könne.

Weimar: Wann man eine mit gutem Bedacht ergriffene Meynung ändern solle, müsse man *Rationes* wissen, die seyn von den Münsterischen verborgen gehalten; Also sollte man sie erkundigen, ponderiren, und sodann auf ein oder andern Weg, nach Befindung schliessen, immittelst die Kayserliche Herren *Plenipotentiarii* um *Communication* der *Materiae Tractandi* zur Probe dieses Vorschlags ersuchen, damit der Friede befördert werde.

Culmbach: In Erkiesung des *Modi Tractandi* müsse 1) auf Kayserlichen Respekt, 2) der Churfürstlichen Präeminenz, 3) der Stände Jura, 4) der Reichs-Constitutionen Observanz, 5) die gemachte *Conclusa*, 6) der Cronen, sonderlich Schweden *Offensions-Vermeidung*, und 7) der Tractaten Beschleunigung gesehen werden; dieses alles finde sich bey dem Fürschlag, daß *Collegialiter* beyder Orten zu tractiren, es finde sich keine *Separation* darbey, also hätte man darinn zu *subsistiren*, man könne jezo die Sache *ad regulas Comitiorum* nicht drehen, das *Minus malum* sey zu eligiren, *Majus* sey *offensio Coronarum*. Es werde auch ja dieser Modus schon *practiciret*. Könnten nun die Münsterischen was bessers vorschlagen, wäre es gut, man sollte aber inzwischen auf diese Weise die Haupt-Sache angreifen u.

Ad 2) Müsse er bekennen, daß die Münsterischen in seiner Relatione begriffene *Rationes*, *pro translatione temporaria*, nicht schliessen, sondern wohl in *contrarium* möchten zu invertiren seyn; sonderlich, da *Offensio Suecorum* vor Augen; Allein müsse man doch einander im Anfang recht verstehen, die Noth im Reich sey *morae impatiens*, *Salus Populi*, *summa Lex*; durch *Schriefft-Wechseln* komme *Verbitterung*; eine *Conferenz* habe man hier vorgeschlagen; der *Deputationis* werde nicht gedacht, die *Collegial-Consultationes* stabiliret, die Münsterischen suchen kein *Prærogativ*, begehren nicht zu *disputiren*, wollen alle *media acceptiren*, seyn, *ratione Loci*

1645.
August.

Loci, indifferentes; wäre die Erlaubniß bey Schweden zu erhalten, gieng man desto sicherer, wollte also auf persönliche Conferenz schließen. Dem löblichen Directorio wollte man Admissionem gönnen, sorge aber doch einem als andern Wegs, man werde ohne quæstione status nicht bleiben: Necessitas Pacis übertrefte alle respectus; Francken und Schwaben stehen im Elend, bitten um Rettung. Man solle ja lieber nachgeben, dann Confusion einführen, bevorab bey so stattlichen Kayserlichen Oblationen. Da man deputire, sey Instruction und Vollmacht vonnöthigen. Locus tertius wäre nicht zu verwerffen, wanns nur bald geschähe, er bitte aber, seiner mit Gegen-Commission zu verschonen, wollte cooperiren.

1645.
August.

Braunshweig: Die Münsterischen haben wider die hiesige Projectis keine Censur beygebracht, also man sich der Conformität versehen; die Haupt-Frage sey 1) Ob eine Allgemeine Zusammenkunft, und 2) Wo vonnöthigen. Das erste halten die Kayserliche vor nöthig, das andere vor indifferent. Er halte es vor unnöthig, weiln man hier votiret, zu Münster aber nicht, dahero sie ihre Einreden thun, und ein expeditius Medium angeben sollen; sonst werden nur neue Disputationes erregt, und man reise vergebens hinüber. Rathsam sey es auch nicht, wegen des Præcedenz-Streits, Exclusionis Statuum, und der Verzögerung des Haupt-Wercks. Magdeburg, Cassel, Baaden, Straßburg müssen eo casu hindan bleiben, oder disputiren. Dahero man weder nach Münster noch sonst wohin insgesamt zu reifen, sondern schrift- oder mündlich zu begehren, sich zu erklären, dann, wann man discrepant, wolle man alsdann per Deputatos in Loco tertio, oder, nach advenant, alle zusammen kommen, wo nicht, sey es ohne Noth, sondern man könne stracks an die Tractaten greiffen. Diß solle auch den Kayserlichen gesagt werden, die Höflichkeit importire nichts, man solle Materiam Tractandi von den Kayserlichen erfordern; die Kayserlichen, Electores, Coronæ, Civitates deliberiren also, es stehe allein an den Fürsten.

Bequehmer wäre es an einem Ort, aber Schweden wolle die Tractaten nicht transferiren, oder die Stände von sich separiren lassen, Causa tractandi sey communis, Coronæ führen die Waffen, die seyn zu begütigen, wollen in Locum tertium auch nicht willigen. Dahero haben die Münsterischen sich zu expectoriren, ihre Monita bey dem hiesigen Concluso zu eröffnen, und die Kayserliche Materiam tractandi zu porrigiren; sollte aber unter den Tractaten sich ein süßlicherer Modus ereignen, wäre der nicht auszuschlagen, aber doch darum die Handlung nicht von neuem anzufassen, sondern in dem Stand, wo die befindlich, anzutreten. Die Chur-Fürsten und Städte, haben hierbey, auffer der Re- und Correlationen nichts zu thun.

Pommern: Die Frage sey: 1) Ob Chur- und Fürsten zu Münster, und wie zu beantworten? 2) Ob man zusammen kommen wolle? 3) Wo? Halte ad 2) ja, und wie, da sey er indifferent, schriftlich habe man sie compelliret, also hätten sie hauptsächlich antworten sollen, das sey verblieben, könnte derothalben jemand dem Herrn Culmbachischen mit einem Recreditiv adjungirer, und ihnen, daß der Convent ohnmüthig, kostbar und vergeblich, remonstrirer werden. Das ganze Werk hange an dem, ob die Consultationes von 3. Collegien an beyden oder einen Ort anzustellen. Schweden werde es zu Münster, und Franckreich hier nicht allein gestatten, also bleibts bey dem Præliminar-Schluß. Die Deputati zu Münster seyn Kayserliche, Eöln, Brandenburg: zu Ösnabrück Kayserliche, Mayntz, Brandenburgische. Diese finden sich in Locis destinatis, Bayern und die Stände seyn der Freystellung nach, erschienen, wo sie gewollt. Die Propositiones seyn beyder Orten abgelegt, die Kayserlichen geben vor, sie seyn mit Antwort gefaßt, Chur- und Fürsten aber säumig, sie mögen die Antwort exhibiren, man könne über beyde Propositiones, beyder Orten consultiren, und müssen die hiesige eine Reflexion nach Münster, und diese hieher haben, wie es dann die Cronen auch thun; habe es keine difficultät bey diesen, warum wolle es bey Fürsten und Ständen auch nicht angehen; In diesen terminis rede der Præliminar- und Reichs-Schluß, dem Kayser werde

1645. der Respect gegeben, Chur-Fürsten und Ständen was ihnen gehöret, keine Cronen
 August. offendiret, keinem kein Gravamen zugesüget. Seyn die Münsterischen damit zu-
 friedem, können sie es mit wenigen thun, und dürffte es keiner Zusammenkunft, wo
 nicht, so sey es doch deren nicht vomnöthen, weiln Schweden, wie sie sich heut verneh-
 men lassen, einen andern Modum nicht leiden will, mit Bedrohung, die Tractaten zu
 deseriren, und ohne die Stände gar leicht Frieden zu machen; wer nun den Frieden
 zu hindern oder zu fördern suche, siehe zu erkennen, hier sey man ohne Schuld, die
 Münsterischen habens zu verantworten.

1645.
August.

Es habe das Ansehen, man wolle die Stände mit Fleiß von den Tractaten tren-
 nen, damit sie sich der Cronen Hülffe nicht brauchen können, und in locum tertium
 oder einen Reichs-Tag ziehen. Locus tertius soll Paderborn seyn, da wisse man,
 wie es hergehe, man cassire Præliminaria, Bayern soll allein bleiben, da leicht zu
 muthmassen, wohin man ziele. Ein Reichs-Tag sey auch medium Separationis,
 Tractaten werden protrahiret, dann die Electores erst darum ersuchet werden müs-
 sen, woher Personen und Spesen an so viel Orten zu nehmen, die Rechnung werde
 ohne den Wirth gemachet. Von 1636. habe man immer Zeit gesucht, das Glück
 aber habe nie einschlagen wollen; endlich sey man, unbefugter Weise, auf die De-
 putation gegangen, man habe die Sachen vorhanden, also sey die gesuchte Zusammen-
 kunfft eine verdächtige Speise. Es stehe demnach dahin, daß die Münsterischen ih-
 re Meynung recht entdecken, stimmen sie mit uns ein, so sey es gut, wo nicht, und sey
 die Conferenz um Modum Procedendi in Re- und Correlationibus angesehen,
 könne es in loco tertio per 2. aut 3. Deputatos hinc inde beschehen, und ohne
 Instruction fortkommen. Zu Münster aber dürffe es der Schweden, und hier der
 Fransosen wegen nicht beschehen, zu Paderborn laticire anguis in herba, derhalben
 sey Längerich am besten, Bonum publicum sey der guten accommodation zu prä-
 feriren.

Mecklenburg: Sey beym Concluso zu bleiben, Kosten und Mühe zu erspa-
 ren, auf die Beförderung des Friedens, und Verhütung der Separation zu sehen;
 habe zwar zur Condescendenz ins Münsterische Begehren, und daß alle Stände
 hinüber kommen sollen, schliessen wollen, den Glimpff bey den Catholischen zu erhal-
 ten, sich in die Zeit zu schicken, den Frieden zu befördern, die Deputation zu cassi-
 ren; allein wegen vernommener Rationum schliesse er mit den vorgehenden, und müs-
 se zwar die Reflexion ad Imperatorem genommen werden, doch daß die Stände
 darbey nicht gar zu Grunde gehen, und Schweden nicht in Mißgedancken gerathe.
 Die von dem Herrn Culmbachischen zu Münster eingeführte Rationes hätten eine
 Umfrage meritiret, darauf sollen sie sich nochmalen erklären, alsdann könne man zu
 Jburg zusammen kommen, und werde ja dem Fürsten-Rath nicht schwehr fallen, was
 Kayserliche, Cronen und Churfürsten mit Effect practiciren.

Hessen-Cassel: Man habe unsere Rationes nicht diluiret, und seyn die Mün-
 sterischen non concludentes, derohalben dabey zu bleiben. Wann ganze Collegia
 an einem Ort allein seyn sollten, würde damit keine Cron zufrieden seyn; was Com-
 te d'AVAUX hier fürgegeben: ob wäre man indifferent, wo die Stände inßgesamt
 sich versammeln möchten, sey nicht Ernst gewest, dann er gesagt, kein Catholick werde
 hieher kommen; SERVIEN seine expedition habe andem beruhet, weisen zu Münster
 verlautet, man wolle alle Stände hinüber ziehen, der Cron Schweden zu erkennen
 zu geben, daß man solche der Cron Franckreich despectirliche action Ihro nicht zu-
 trauen, sondern den hier beliebten Modum von Seiten Franckreichs placitiren, und
 daß man etliche Evangelische noch hinüber ordnen werde, helfen wolle.

Die Collegia zu zertheilen, sey den Præliminariem gemäß, die Differentia, so
 man inter Consultationes & Tractatus constituiren wollen, sey in scholis Jesui-
 tarum jung worden. Locus tertius importire separationem von den Cronen,
 und falle nicht practicable, die Cronen werden Tractatus lieber gar zerfallen las-
 sen

1645.
August.

sen, wollen auch Interims-Absonderung nicht gedulden, weisen sie Nachrichtung, daß man einem Niegel nach dem andern einschieben werde, sie, die Stände, etliche Wö- chen, und letztlich entweder gar zu Münster oder in loco tertio zu behalten. Er schlies- se also dahin, man solle die Gesandtschaft nach Münster abschlagen, und hingegen den Modum Tractandi antreten, dadurch werde das Friedens-Werck befördert; in prophanis könne man wohl mit den Papisten correspondiren; In Ecclesiasticis werde separatio selbst kommen.

1645.
August.

Hessen-Darmstadt: Könne ohne seinen Collegam aus der Instruction nicht schreiten, die gehe dahin; Ihrer Majestät gehöre die Hoheit, den Cronen der Respect, den Reichs-Constitutionen die Observanz und Reduktion, dem Frieden die Beförderung. Abtheilung der Collegien sey das beste; Die Cronen prä-tendiren, Libertatem und Pacem internam Germaniae, halten sie pro scopo, also sollten sie denen auch liberum Exerцитium Suffragii, wie es die Stände selbst eligiren, gönnen. In näherigen Concluso sey zwar der Modus, aber der Proceß nicht begriffen, und solches dennoch correlativa, also müsse man sich ja darüber mit einander unterreden, und Schweden würde ihm temporariam translationem nicht entgegen seyn lassen.

Ad quaestiones zu antworten, gefalle ihm ad primam das Culmbachische Vo- tum, dann ob schon der Schluß per Majora gemacht, sey doch de Processu, Direc- torio, Deputatis, Re- und Correlatione nichts geredet, ohne welche doch nichts geschehen könne. Man habe observiret, daß am Reichs- und Deputation-Tage, obgleich die untere Geistliche Anfangs ihrer Vorgehere Vota apprehendiret, sie sich doch hernach durch der Evangelischen Saniora Consilia in etwas wenden lassen, also sollte man wieder zusammen treten, die gemeine Nothdurfft werde sie wohl zum Un- tritt dringen. Ad 2) Sey sonst indifferent, ob man der Münsterischen Erklärung erfordern, und sich darauf ferner vernehmen zu lassen, erbiethen wolle, doch, daß sin- guli, und nicht per Deputatos, erscheinen; ratione Loci wäre er indifferent.

Baaden-Durlach: Wie Braunschweig.

Anhalt: Man solle den Münsterischen die Hoffnung zur Conferenz nicht gar benehmen, sondern sie glimpff- und beweglich beantworten, doch sich alsobald auf Mün- ster oder locum tertium zu obligiren, sey nicht rathsam, weilen man Zeit und Vor- theil verlihren würde, indem ihre Meynung uns unbekannt. Werden sie die aber entdecken, so können sich etliche, ein ganzes zu machen, zu Längerich oder anderswo, auffer Münster, da man die Leute irre machen, aufhalten, und zu corrumpiren su- chen werde, zusammen finden. Vor allen Dingen werde ab Imperialibus edi- tio Deliberandorum zu begehren seyn, damit die Sache einst aus dem stecken kom- me, und die Stände die Schuld der ihnen ungleich imputirten moræ, von sich wälzen ꝛc.

Wetterauische Grafen; ad 1) wie Lüneburg und Pommern. 2) Wegen der Cron Schweden besagter offensio, sey es nicht zu rathen. 3) Cum Majoribus, doch, daß auf Materiam Tractandi zu dringen.

Fränckische Grafen; Man solle so lange darbey bleiben, biß ein besserer Mo- dus komme. Weilen kein besserer Modus der Zeit vorhanden, könne man sich der Conferenz desto weniger entziehen, und zwar vermittelst gesamter translation, wei- sen 1) das Conclusum hier gefallen, 2) in die Haupt-Sache einlauffe, 3) solches der Observanz gemäß sey. 4) Ratione Processus Re- und Correlationis noch viel unerörtert, 5) die Relationes Zeit erfordern. 6) Culpa moræ den hiesigen Stän- den wolle imputiret werden. 7) Die Deputatio und vöilige Translatio, und 8) Suspicio diffidentiae dadurch abzuschneiden sey, auch 9) kein periculum mit ein- lauffe, so in Deputacione nicht zu befahren. Ratione Loci möge tertius, aber ob periculum citissime & regius erweslet werden. Doch mit gewissen Cautelen, sonderlich der Reciprocatio ꝛc. Und daß Schweden nicht offendiret werde,

A a a 3

dann

1645. dann sonst conformirte er sich Majoribus. Ob solches schrift- oder mündlich 1645.
August. den Imperialibus und Monasterienibus zu intimiren, sey er indifferent, und August.
meyne auch, man soll von den Imperialibus Materiam Tractandi erfordern.

Directorium; Vernehme die Majora und Concludenda dahin: 1) Man soll bey dem hiesigen Modo bleiben, weils kein füg- noch practicirlicher zu erfinden, und er den Preliminar-Tractaten, auch jüngstem Reichs-Abschiede gemäß, den beyden Cronen beliebet, und er, citra earundem offensionem nicht zu ändern, zu dem stehe er jeso in real praxi, also würde defaultus zu schelten seyn. Ad 2) nach Münster zu kommen, sey unrathsam; Höflichkeit ohne Ruß und mit Schaden, sey wohl zu unterlassen. Communicatio inter Collegia sey von nöthen, allein müsse man von Münster ihrer Gedancken communicat vorher auch haben, alsdann könne man sich resolviren.

Weilen aber von jeden in specie nicht gemeldet worden, wie die Sache an die Münsterischen und Kayserliche hiesige Herren Legatos zu bringen, als ist darüber eine Umfrage gehalten, und insgemein placitiret worden, solches an die Kayserliche mündlicher Münster aber in Schriften beweglich mit Umständen und Fundamenten, doch ohne Meldung der Majorum zu thun, worbey man angereget, Schweden wolte keinen Umwechsel, der an sich selbst beschwehr-verzüg- und schädlich, leiden, und lieber die Tractaten abrumpiren, dann man in Oesterreich zum Frieden, ohne und mit Hindansetzung der Stände, Mittel und Anlaß genug, auch freygebige Mittel ex alieno & Statuum Patrimonio zur Satisfaction allsatt habe ic. Und wäre von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris die Proposition zur realen demonstration, daß der hier vorgeschlagene Modus mit Nachdruck und Effect zu practiciren, abzufordern ic. Sie wollen demnach ein Schreiben nach Münster begreifen, und zu der Fürsten und Stände Ratification vorlegen.

N. III.

*Dictatum in Directorio d. 19.
August. hor. 2. pomerid.
Anno 1645.*

Anderweite Resolution des hochlöblichen Fürsten-Raths zu Osnabrück, an den Fürsten-Rath zu Münster, circa Modum & Locum tractandi abgangen, sub dato Osnabrück den 13. August. 1645.

Hochschwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Edle, Ehrenveste, Großachtbare und Hochgelahrte. Denenselben seynd unsere besessene und freundwillige Dienste jederzeit bereit zuvorn.

Gnädige, Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

N. III. Aus Ew. Gnaden und unserer hochgeehrten Herren uns wohl eingelangtem Schreiben vom 13. hujus st. n. sowohl des Fürstlich Marggräflich-Culmbachischen Abgesandten, Herrn Johann Müllern, mündlicher und ausführlicher Relation haben wir mit mehrern verstanden: was gestalt Ew. Gnaden und die Herren, durch gemeine und sämtliche Zusammensetzung diese sürgenommene Friedens-Handlung zu gewünschem Ende hinaus zu führen, ganz geneigt und erbdthig; darbenebenst aber für dieses mahl gern sehen, daß wir uns sämtlich, auf etliche wenige Tage, unverlangt hinüber nach Münster begeben möchten; damit also über dem Modo Deliberandi, und dessenthalben in dem hochlöblichsten Churfürstlichen und theils der Fürsten und Stände Collegiis gefallenen Conclulis, man sich in Gegenwart eines gewissen beständigen Austrags entschliessen könnte: Allermassen von den Herren Churfürstlichen Gesandten, nach dessentwegen mit der Röm. Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiaris gepfogener Conferenz, solches gut und rathsam befunden worden.

Wir

1645.
August.

Wir erfreuen uns zuvörderst höchlich, ob Vernehmung Ew. Gnaden und unserer hochgeehrten Herren, zu rechter Einigkeit gerichteten ganz löblichen Intention: sind allerdings der gleichstimmigen Meynung, daß ein beständiger erfreulicher Friede, auf dem Grund gutes Vertrauens und Zusammensetzung müsse erbauet werden, und wollen unsers Orts an demjenigen, so hierzu dienlich, niemahls einigen Mangel noch Säumnis verspühren, sondern vielmehr dergleichen höchst-nöthige erspriessliche Eintracht zu befördern, und dieses schwer-wichtige Friedens-Werck mit gesammter Hand zu heben, uns äussersten Fleisses angelegen seyn lassen.

1645.
August.

In solchem Vorsatz und Betrachtung, haben wir den am 24. Julii allhier beliebten Modum Deliberandi dergestalt disponiret und eingerichtet, damit die Reichs-Collegia zwar ratione Loci separiret, aber nicht getrennet, sondern in alle Wege ganz und beyammen möchten erhalten werden, haben auch bey uns unzweiffelich verhofft, Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren würden, zu Gewinnung der Zeit, und das liebe Vaterland mit eilender Hülffe aus gegenwärtigem Verderben zu retten, solchen Modum ihnen mit haben gefallen lassen. In sonderbahrer Erzeugung, daß selber dem Reichs-Herkommen (indem die 3. Collegia in ihrem Stande und Berrichtungen verbleiben) sowohl dem Præliminar-Schluß und jüngstem Reichs-Abschied (weil die Deliberationes an beyden Orten zu Münster und Schnabrück geführet werden) allerdings gemäß: demselben auch sowohl der Römisch-Kaiserlichen Majestät gevollmächtigte Herren Gesandte nicht zu contradiciren; sondern es den Reichs-Ständen anheim zu geben: als der fremden Cronen Herren Plenipotentiarii (dergleichen bey einigem andern Modo, wie der auch zu ersinnen, nicht zu hoffen) damit ganz einig zu seyn sich vernehmen lassen. Es bestehet auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium allbereit in dessen Brauch, gestalt auf solche Weise jüngst zu Längerich dero Collegial-Schluß gemachet worden: die Frey- und Reichs-Städte wollen sich eines Mittels der Communication, so ganz keine Hindernis noch Aufenthalt geben wird, vergleichen: Und wir, des Fürstlichen Collegii; vermeynen hierzu gleichergestalt leichtlich zu gelangen: also, daß durchaus keine difficultät mehr übrig ist, als daß Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren angelegten unsern Schluß, noch nicht in Berathschlagung nehmen, und sich darüber erklären wollen.

Weil dann indessen und jeglichen Tag des Verzugs, viel Christen-Blut vergossen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation jämmerlich geängstiget, und in höchstes Verderben gestürzet wird; zu dessen Abwendung, und möglichster schleunigster Beförderung der Friedens-Mittel, gegen Ew. Gnaden und die Herren wir an offener Bertraulichkeit nichts erwinden zu lassen, uns schuldig erachten, so mögen in solchem Vorsatz denselben wir hiemit nicht verhalten: was massen wir gewisse gründliche Nachricht haben, daß beyde auswärtige Cronen keinen Modum Deliberandi, wie der immer Nahmen oder Gestalt haben mag, dardurch die Reichs-Stände, von den in dem Præliminar-Schluß bestimmten Plätzen, Schnabrück und Münster, entweder an deren einen allein, oder auch an einen dritten Ort gezogen werden zu lassen; sondern demselben sich äusserst opponiren, und wohl die Tractaten ganz aufstossen und zerschlagen werden: dannhero auch wir (als die nicht zu neuer Offension Anlaß zu geben; sondern vielmehr die Gemüther zu lindern, und der Einigkeit und Freundschaft näher zu bringen, instruiret und befehlet) zu einigem solchem Modo uns keines wegcs verstehen, noch die Deliberationes, von den Tractaten und darzu ernannten beyden Orten, absondern können noch werden. Da nun Ew. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren (wie wir von dem Herrn Marggräflich-Eulmbachischen Gesandten absonderlich vernommen) auf dergleichen Modum, dardurch die Collegia an einem Ort zusammen zu ziehen, ihr Absehen gerichtet haben: so würde die an uns begehrte Reise und Hinüberkunfft, angewendete Unkosten, und erfolgende Conferenz umsonst und vergebens, auch die Zeit verlohren seyn, inner welcher viel Blut-vergießen erfolgen, und unserm geliebten Vaterland viel Unheil und Betrübnis (daran wir, mit göttlicher Verleihung, auch nicht auf eine Stunde Ursache zu seyn verhoffen) zustehen und begegnen könnte.

Die

1645.
August

1645.
August

Da weil aber gleichwohl in dem übrigen wir von einigem Mittel und Wege, dadurch die heilsamen von so vielen zeithero verlangte Friedens-Tractaten schleunig können befördert werden, uns abzuwenden nicht gemeynet; so stellen Ew. Gnaden und unserer hochgeehrten Herren Beliebung wir anheim, ob sie zu Verhütung ferners Verzugs, der allein hierdurch aufgehaltenen Friedens-Tractaten, über mehrberühretem unserm Schlusse sich mit uns vereinigen; oder aber, was dieselbe dabey zu erinnern, uns ohne einiges Säumnis schriftlich zu erkennen geben wollen. Darbenest ganz dienst- und freundlich bittende, daß Ew. Gnaden und die Herren (wie von uns auch dieses Orts geschehen wird) die Kayserliche Bevollmächtigte, zu Münster anwesende Herren Gesandte, inständiges Fleißes erfuchen wollen; daß doch ihre Excellenz mit der Replica auf der fremden Cronen Propositiones nicht länger an sich halten, sondern dieselbe nunmehr, ohne fernere Verlängerung heraus zu lassen, belieben mögen; wir seynd des Erbiethens, wann jezt-berührte Nachrichtung erfolget, nicht allein deshalb, und wegen des Modi Re- & Correferendi, nach erfolgter der Kayserl. Herren Plenipotentiariorum Replica, und hierüber ergangenen Deliberationibus, unsern denenselben vormahls übergebenem Bedencken Uns gemäß zu bezeigen, sondern auch in all demjenigen, so hiernächst bey diesen Friedens-Tractaten fürlauffen wird, derogestalt zu erklären und zu erweisen: Damit das höchste Verlangen, so wir tragen, einen aufrichtigen erspriesslichen Frieden aus rechtem Grunde zu erbauen, und Unser geliebtes Vaterland in ruhigem Wohlstand cheft zu sehen, in der That erscheine, und von jedermänniglich erkannt werde.

Welches also Eurer Gnaden und Unsern Hochgeehrten Herren Wir hiermit zu vermelden nicht unterlassen wollen: erwarten darauf Dero verhoffte gute Erklärung mit Verlangen: Und verbleiben denenselben zu angenehmer Dienst-Bezeigung, nach Vermögen stets willig und beflissen. Datum Dñnabrück den 13. August. St. V. Anno 1645.

An Fürsten und Stände zu Münster
anwesende Herren Abgesandten.

§. V.

Kayserliche
Gesandten zu
Münster
proponiren
Puncta den
Modum Con-
sultandi be-
treffend.

Die Beweg-Ursachen dieses der Dñnabrückischen Gesandten, abgegebenen Schreibens, waren von dem Nachdruck, daß die Münsterischen, die Sache noch einmahl weiter überlegten, zumahl auch die Kayserliche Gesandtschaft sahe, daß die kostbare Zeit mit dergleichen Præliminariën nur vergeblich hinstriche, inmittelst die Kayserlichen Lande von den Schwedischen Waffen sehr bedrücket wurden, folglich einmahl zur Haupt-Sache geschritten werden müste. Es gaben daher die Kayserlichen Plenipotentiarii zu Münster, den dortigen sämtlichen Reichs-Ständlichen Legatis, den 20. August. durch folgende Dictatur zu erkennen, was vor Puncten nothwendig beobachtet werden müsten, wann die Materie de Modo Consultandi, einmahl ihre Erditerung erlangen sollte.

Dictat. Münster d. 20. Aug. 1645.

Puncta so die Kayserliche Gesandten zu Münster, circa Modum Consultandi den Ständen proponiret haben.

Aus was erheblichen Ursachen man vorlängst rathsam und nothwendig angesehen, über dasjenige Votum, welches von denen zu Dñnabrück anwesenden Gesandten etlicher des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen, super Modo & forma Consultandi anhero an die Churfürstliche Gesandten communiciret worden, eine gemeine Conferenz und mündliche Unterredung, zwischen ein und andern Orts anwesenden Ständen zu veranlassen, und zu solchem Ende durch Mittel und Zusprechung der Herren Kayserlichen Gesandten zu Dñnabrück, die alda sich aufhaltende vermögen